

APA0120 5 II 0406 CI

Fr, 06.Mai 2005

Justiz/Verfassung/Grundrechte/Veranstaltung/ÖJK/Oberösterreich

ÖJK-Tagung: Verfassungsbeschwerde gegen Gerichtsurteile umstritten

Utl.: Soyer plädiert für Einführung, OGH-Vertreter dagegen =

Wien (APA) - Über die Frage, ob Betroffene gegen Gerichtsurteile Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof einlegen können sollen, wenn sie sich in ihren Grundrechten verletzt sehen, wurde am Freitag Vormittag bei der Tagung der Österreichischen Juristenkommission (ÖJK) in Weißenbach am Attersee diskutiert. Der Wiener Rechtsanwalt Richard Soyer sprach sich unter Kritik an der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes für eine Verfassungsbeschwerde aus. Zwei Vertreter des Obersten Gerichtshofes wandten sich dagegen - und plädierten dafür, den OGH als letzte Instanz zu belassen.

Soyer sieht beim Grundrechtsschutz im Strafverfahren "großen Handlungsbedarf" für den Gesetzgeber und hält auch die Judikatur des OGH für änderungsbedürftig. Die verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte seien nicht lückenlos gesichert; selbst die 1993 eingeführte Grundrechtsbeschwerde in Haftsachen biete keinen effektiven Schutz des Grundrechts auf persönliche Freiheit. Die Rechtsprechung des OGH sei restriktiv und die formalistischen Anforderungen an die Begründung zu hoch. Soyer forderte auch mehr Fairness im Strafprozess durch eine Reform von Haupt- und Rechtsmittelverfahren sowie der Stärkung der Verteidigerrechte im neuen Vorverfahren.

Eckart Ratz, Hofrat des OGH, verteidigte die Grundrechts-Judikatur seines Gerichtshofes. Eine Verfassungsbeschwerde lehnte er ab, aber er plädierte für die Ausweitung der für Haftsachen eingerichteten Grundrechtsbeschwerde zu einer "alle verfassungsmäßig garantierten subjektiven Rechte erfassenden Grundrechtsbeschwerde an den OGH". Mit der Grundrechtsbeschwerde in Haftsachen habe der Gesetzgeber dem OGH die Wahrung der grundrechtlichen Vorschriften ausdrücklich als Aufgabe übertragen. Ratz verwies allerdings darauf, dass in den häufigen Fällen, wo der Instanzenzug beim Landes- oder Oberlandesgericht endet, der OGH diese Aufgabe nur erfüllen könne, wenn sie von der Generalprokuratur über die Nichtigkeitsbeschwerde an ihn herangetragen wird; der Betroffene hat kein Antragsrecht.

Eine "Urteilsbeschwerde" bei der dann vierten Instanz VfGH lehnte auch der Leiter des Evidenzbüros des OGH, Gerhard Kuras, in seinem Freitag Nachmittag gehaltenen Vortrag ab, erwägenswert ist aus seiner Sicht aber die Möglichkeit der Gesetzesbeschwerde an den VfGH. Gegen die "Urteilsbeschwerde" spreche, dass der Prüfungsgegenstand nicht trennbar sei, dass es zu Doppelgleisigkeiten und Verfahrensblockaden käme. Verfahrensverzögerungen von ein bis zwei Jahren und höhere Kosten wären die Folge, warnte Kuras.

Der Rechtsanwalt und ÖJK-Generalsekretär Armin Bammer betonte, dass Grundrechte in den letzten Jahren auch von Zivilgerichten zunehmend zur Lösung von Auseinandersetzungen herangezogen würden, vor allem im Bereich des Urheber- und Persönlichkeitsschutzes. Die Abgrenzung kollidierender Interessen obliege in erster Linie dem Gesetzgeber. Hat ein ziviles Rechtsmittelgericht Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit eines Eingriffs, kann es das für seine Entscheidung präjudizielle Gesetz bei VfGH anfechten. Diesen Weg seien die Zivilgerichte bei der Lösung typisch zivilgerichtlicher Streitigkeiten bisher aber noch nicht gegangen.

(Schluss) dru/jep

APA0120 2005-05-06/10:00

061000 Mai 05